Ericheint außer Sonntage täglich. — Bis frut 9 Uhr eingehenbe Anzeigen tommen in ber Regel u. wenn irgend möglich in ber nachften Rr. jur Aufnahme

Börsenblatt

für ben

Beitrage für bas Borfenblatt find an bie Redattion — Anzeigen aber an bie Expedition besfelben au fenben.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Gigentum des Borfenbereins ber Deutiden Budbandler.

No 83.

Leipzig, Donnerstag den 12. April.

1888.

Amtlicher Teil.

Befanntmachung

betreffend die Eintrittskarten, Vollmachtskarten und Wahlzettel für die außerordentliche und ordentliche Hauptversammlung, sowie die Ansertigung des Fremdenverzeichnisses für die diesjährige Offermesse.

1) Die Abstimmungen in der außerordentlichen, auf Sonnabend den 28. April d. 3. nachmittags 3 Uhr einberufenen Hauptversammlung erfolgen auf Grund des alten Statuts.

Jedes Bereinsmitglied kann sich bei der Abstimmung über den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung stehenden Antrag durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Indessen darf ein Stellvertreter nicht mehr als sechs Stimmen vertreten.

Die Stellvertreter zu der außerordentlichen Hauptversammlung haben sich durch Bollmachten*) zu legitimieren, welche ausdrücklich auf die Bertretung bei der Abstimmung über den auf der Tagesordnung stehenden Antrag gerichtet und von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet, sowie vom Kommissionär desselben oder durch den Borstand eines von dem Börsenverein anerkannten Buchhändlervereins beglaubigt oder behördlich (d. h. durch einen Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt) bescheinigt sind.

2) Die Wahlen und Abstimmungen der ordentlichen auf Sonntag Kantate den 29. April vormittags 81/2 Uhr einberufenen Hauptversammlung erfolgen auf Grund der neuen Satungen.

In der ordentlichen Hauptversammlung können Mitglieder eines vom Vorstande des Börsenvereins anerkannten Bereins sowohl bei den Wahlen als bei allen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen mit Ausnahme der Beschlußfassung über Anderung der Satzungen ihre Stimmen nur auf Mitglieder des betreffenden Vereins übertragen. Rein Stellvertreter darf mehr als sechs Abwesende vertreten. Persönlich am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können nur in Krantheitsfällen durch Stellvertreter wählen und abstimmen.

Die Stellvertreter zur ordentlichen Hauptversammlung haben sich durch Bollmachten **) zu legitimieren, welche ausdrücklich auf die Vertretung bei den Wahlen sowie bei den auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten gerichtet, von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet und von dem Orts= oder Kreisvereinsvorstande, welchem der Aussteller der Bollmacht und der Bevollmächtigte angehören, unter Bestätigung der Mitgliedschaft derselben, beglaus bigt sind.

Die Bollmachten zur außerordentlichen, fowie zur ordentlichen Sauptversammlung find

am Freitag den 27. April 1888 nachmittags 2-4 Zlhr

im rechten Barterrezimmer der alten Buchhändlerborfe

gur Prüfung durch ben Bahlausichuß bei letterem einzureichen, wogegen

am Honnabend den 28. April vormittags 10—12 Ilhr

ebenfalls im rechten Parterrezimmer der alten Buchhändlerborfe vom Wahlausschuffe in Empfang zu nehmen sind:

1) Die Eintrittsfarten für die außerordentliche und ordentliche hauptversammlung.

- 2) Die auf Grund der geprüften Vollmachten vom Wahlausschuffe ausgefüllten und mit der Zahl der zu vertretenden Stimmen versehenen Vollmachtskarten für die außerordentliche Hauptversammlung.
- 3) Die auf Grund der geprüften Vollmachten vom Wahlausschuffe ausgefüllten und mit der Zahl der zu vertretenden Stimmen versehenen Vollmachtskarten und Wahlzettel für die ordentliche Hauptversammlung.

Fünfundfünfzigfter Jahrgang.

^{*)} Bu diesen Bollmachten (für die außerordentliche hauptversammlung) tommen die bereits verausgabten Formulare in Anwendung.

^{**)} Bu diesen Bollmachten (für die ordentliche Hauptversammlung) sind besondere Formulare sestgestellt worden, welche durch das Centralbureau bezogen werden können.